

ARTIKEL III

Zensur

7. Private Schriftstücke und Urkunden, sowie jeglicher Schriftwechsel, jeglicher Verkehr mittels Fernsprecher, Fernschreiber, Telegraf und Radio (wenn dieser Dienst wiederhergestellt ist) haben den vorgeschriebenen Zensurbestimmungen zu entsprechen und dürfen nur auf dem erlaubten Wege übermittelt werden oder stattfinden. Schriftwechsel im Besitz von reisenden Personen ist ebenfalls der Zensur unterworfen.

8. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Bestimmungen sind die „Zensurbestimmungen für die deutsche Zivilbevölkerung unter der Militärregierung“. Exemplare werden, soweit wie möglich, in jedem Postamt aufliegen und im Amtsblatt der Militärregierung veröffentlicht werden. Diese Bestimmungen können von Zeit zu Zeit erweitert oder abgeändert werden.

9. Alle Beamten und Angestellten der Reichspost haben alle zweckdienlichen Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß die Zensurerfordernisse vollständig durchgeführt werden und keine Umgehung der Zensur stattfindet.

ARTIKEL IV

Strafen

10. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, geahndet.

ARTIKEL V

Inkrafttreten

11. Dieses Gegetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.